



Bereich Gleichstellung
Az: 15
Datum: 29.10.2013

2013/242
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2013	2
Rat der Stadt	12.12.2013	3

Betreff

Verlängerung der Gültigkeit des Frauenförderplans 2010

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer des derzeit gültigen Frauenförderplans der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel bis zur Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes, längstens bis zum 31. Mai 2015.

Zusammenfassung

Die verbindlichen Grundlagen für die derzeitige Frauenförderung bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel sind die folgenden:

1. Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999.
2. Frauenförderplan 2001 – Frauenförderplan der Stadt Castrop-Rauxel auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) und Fortschreibung 2008 – 2011 (Ratsbeschluss vom 23.09.2010).
3. Bericht zum Frauenförderplan 2001 der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel und Fortschreibung 2008 – 2011 (Ratsbeschluss vom 23.09.2010).

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW schreibt in § 5a LGG NRW die Aufstellung von Frauenförderplänen in der öffentlichen Verwaltung vor. In den Frauenförderplänen sind konkrete Ziele und Maßnahmen festzuschreiben, die geeignet sein müssen, „bestehende Benachteiligungen“ abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.“ (§ 1 (1) LGG). Der Frauenförderplan ist ein Mittel zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung. Die durch das Landesgleichstellungsgesetz NRW vorgeschriebene Frauenförderung im öffentlichen Dienst macht in jedem Fall eine Geschlechterdifferenzierung, z. B. in Bezug auf die Datenbasis und ggf. Handlungsbedarf, zwingend erforderlich.

Sachverhalt

Ausgangssituation

Lt. Landesgleichstellungsgesetz NRW ist „ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen ... gemeinsam mit der Fortschreibung des Frauenförderplans“ (LGG § 5a (6)) in regelmäßigen Abständen vorzulegen.

Derzeit erarbeitet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW eine Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW; ausgegeben am 19.11.1999), die voraussichtlich 2013, spätestens aber 2014 dem Landtag NRW zur Verabschiedung vorgelegt werden soll.

Da essentielle Änderungen zu erwarten sind, schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel vor, den derzeit gültigen, auf der Basis des Landesgleichstellungsgesetzes NRW erstellten Frauenförderplan der Stadtverwaltung in seiner Geltungsdauer bis 2015 zu verlängern. Auf diese Weise könnten die neuen gesetzlichen Regelungen unmittelbar in die Fortschreibung des Frauenförderplans aufgenommen werden.

Die Berichterstattung über die Personalentwicklung und die in diesem Kontext durchgeführten Maßnahmen zur Frauenförderung erfolgte in Castrop-Rauxel regelmäßig im Kontext der Verwaltungsvorlagen zu den entsprechenden Stellenplänen, einerseits bezogen auf die Gesamtdienststelle, andererseits zusätzlich durch Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Castrop-Rauxel.

Die zuletzt dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel vorgelegte Fortschreibung zum Frauenförderplan umfasste den Berichtszeitraum 2008 – 2011. Seine Fortschreibung hätte dementsprechend in diesem Jahr erfolgen müssen.

Vor dem Hintergrund landespolitischer Entwicklungen allerdings erscheint es geboten, derzeit noch auf eine Fortschreibung zu verzichten. Hintergrund dessen ist die Tatsache, dass die Landesregierung bereits auf der Basis der Koalitionsvereinbarung von 2010 die Überarbeitung des Landesgleichstellungsgesetzes kurzfristig in Aussicht gestellt hatte. Da eine Neufassung aber

bisher nicht erfolgte, wurde die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes erneut im Koalitionsvertrag 2012 – 2017 in entscheidenden Punkten festgeschrieben.

Im Koalitionsvertrag 2012 – 2017 von NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW heißt es nun im Kapitel „Gleiche Rechte für Frauen“:

„Wir werden das Landesgleichstellungsgesetz NRW novellieren und durch die Stärkung seiner Durchsetzungskraft zu einem effektiven Instrumentarium für eine aktive Frauenförderung ausgestalten. Um die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten zu festigen sowie der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und Gremien entgegenzuwirken, müssen auch neue rechtliche Wege beschritten werden. Dabei werden wir rechtliche Spielräume zu verbindlichen Festlegung von Zielquoten sowie zur Verankerung von Sanktionen prüfen. Die Vorgaben für Frauenförderpläne und den Landesgleichstellungsbericht werden wir effizienter ausgestalten. Zur Erhöhung des Anteils von Frauen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst werden wir Maßnahmen und Instrumente im Gesetz festschreiben. Darüber hinaus wollen wir Maßnahmen ergreifen, um den Anteil von Frauen im Landesparlament und den kommunalen Vertretungen zu erhöhen...“

Auch die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen in NRW (LAG NRW) ist intensiv mit der Thematik der Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes befasst und nutzte die Möglichkeit, dem Emanzipationsministerium (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW) eine dezidierte Stellungnahme mit Defizitanalyse und Verbesserungsvorschlägen in Form eines Eckpunktepapiers (einstimmig verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2011 am Tagungsort Duisburg) zur Weiterentwicklung bzw. Novellierung des Gesetzes vorzulegen (s. unter <http://www.frauenbueros-nrw.de/Download/Eckpunktepapier-LGG.pdf>). Zuletzt hat die NRW-Emanzipationsministerin Barbara Steffens in ihrer „Regierungserklärung“ im Landtag im Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation am 26.09.2012 die unverzügliche Novellierung und Verschärfung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW angekündigt und derzeit ist davon auszugehen, dass diese aktualisierte Fassung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW in diesem Jahr, spätestens 2014 durch den Landtag NRW verabschiedet wird.

Fazit

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel vor, den auf der Basis des Landesgleichstellungsgesetzes NRW erstellten, derzeit gültigen Frauenförderplan der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel „Bericht zum Frauenförderplan 2001 der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel und Fortschreibung 2008 – 2011“ (vom 23.09.2010) in seiner Geltungsdauer bis 01.06.2015 zu verlängern. Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass die neuen gesetzlichen Regelungen des novellierten Landesgleichstellungsgesetzes NRW in die zu aktualisierende Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, die zum schnellstmöglichen Zeitpunkt dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt würde, eingearbeitet werden könnten.

Das Mitbestimmungsverfahren wurde nach § 72 Abs. 4 Nr. 18 des Landespersonalvertretungsgesetzes umgesetzt.